



Richtlinie des Regionalverbandes Saarbrücken zur Förderung von Ersatzbeschaffungen in der Kindertagespflege

vom 01.05.2019

1. Förderziel

Die Kindertagespflege im Regionalverband Saarbrücken ist vor allem ein Angebot für Kinder unter drei Jahren und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Versorgung von Kindern. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist ein der Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestelltes rechtsanspruchserfüllendes Angebot. Um den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erfüllen zu können, soll die Kindertagespflege weiter ausgebaut und gefördert werden. Ziel dieser Richtlinie ist es, Kindertagespflegepersonen eine Bezuschussung für Ersatzbeschaffungen für bestehende Plätze zu gewähren.

Um die Qualität in der Kindertagespflege weiterhin zu ermöglichen, benötigt es entsprechende, kindgerecht ausgestattete Räumlichkeiten. Eine durchdachte Gestaltung der Räume regt die Wahrnehmung der Kinder an und fördert Eigenaktivität, Orientierung, Kommunikation, soziales Zusammenleben, Körpererfahrungen und ästhetisches Empfinden.

Kindertagespflegepersonen, die langjährig tätig sind, sollen durch die Förderung nach dieser Richtlinie die Möglichkeit erhalten, die räumliche Ausstattung zu erneuern, anzupassen bzw. zu ergänzen, um den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden und dadurch Bildungsprozesse bestmöglich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Der Regionalverband Saarbrücken fördert auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen der §§ 22, 23, 24 in Verbindung mit § 90 SGB VIII, § 43 SGB VIII und § 72 a SGB VIII sowie des Saarländischen Kinderbetreuungs- und Bildungsgesetz (SKBBG) und der Verordnung des Saarlandes zur Kindertagespflege (VO-Kindertagespflege) in der jeweilig gültigen Fassung.

Die Zuwendung dient der Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen und Ausstattungsmaterial, die für die Kindertagespflegestelle unmittelbar mit der Betreuung der Kleinkinder in Zusammenhang stehen. Die Förderung nach dieser

Richtlinie, erhalten Tagespflegepersonen, die eine von Seiten des örtlichen zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgestellte Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) besitzen und im Regionalverband Saarbrücken tätig sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger von Zuwendungen nach Nummer 2 der Richtlinie können nur Personen sein, die im Zeitpunkt der Antragstellung im Besitz einer mindestens noch drei Jahre gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sind und als Kindertagespflegepersonen ihren Tätigkeitsbereich im Regionalverband Saarbrücken haben.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass die Tagespflegeperson in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung keine Zuwendungen aus Mitteln des Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2017- 2020 zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen für neue Kindertagespflegeplätze oder aus anderen Förderprogrammen zur Förderung von Ausstattungsinvestitionen erhalten hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anspruch auf Landesförderung hat. Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel als Projektförderung, in Form einer Pauschale von 500,00 €, pro vorgehaltenem Tagespflegeplatz gewährt.

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Gefördert werden erforderliche Investitionen, die aufgrund von Abnutzung oder Verschleiß einer Ersatzbeschaffung oder zur Ergänzung in der Kindertagespflegestelle dienen. Hierzu gehören alle beweglichen, beziehungsweise nicht fest installierten Gegenstände, die zur Aufrechterhaltung des Betreuungsangebotes erforderlich sind und dem Wohl der Kinder dienen (z.B Wickelkommode, Kinderbettchen, Kinderstühle, Hochstuhl, Spielmaterialien, o.ä). Nicht gefördert werden Sanierung, Renovierung, bauliche Modernisierungsmaßnahmen und Verbrauchsmaterialien.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist pro Tagespflegeperson nur einmal innerhalb der Laufzeit dieser Richtlinie möglich.

Die Antragssteller verpflichten sich dazu, noch mindestens drei Jahre als Tagespflegeperson tätig zu sein und dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Die gewährte Zuwendung kann anteilig zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der drei Jahre seine Tätigkeit als Tagespflegeperson aufgibt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Fördermittel sind mit dem in der Anlage beigefügten Antragsformular beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Abteilung 51.6 Jugendhilfeplanung zu beantragen. Dem Antrag ist eine Auflistung aller geplanten Anschaffungen der Ausstattungsgegenstände und der voraussichtlichen Kosten beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung erfolgt durch Entscheidung des Regionalverbandes Saarbrücken, bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen, bedarfsgerecht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Antragseingang. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.3 Auszahlungsverfahren

Nach Bewilligung der Förderung erfolgt die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger auf das im Antrag angegebene Konto.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist dem Regionalverband Saarbrücken, Jugendhilfeplanung, Abteilung 51.6 innerhalb von drei Monaten nach Bewilligung durch die Vorlage von Kaufbelegen nachzuweisen. Förderleistungen für nicht erbrachte Investitionen sind dem Regionalverband Saarbrücken zurückzuzahlen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides gelten die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV/LHO) und die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) entsprechend, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt zum 1.5. 2019 in Kraft und am 31.12.2023 außer Kraft.